

---

 HIST. ZARINGO-BADENSIS. 251
 

---

ler, wie auch die österreichische Feudalitet wegen der Burg- oder Veste Rötteln, und des Stättleins Schopfheim mit ihren Pertinentien und Zugehörungen betreffend, so dann wegen Ueberlassung des bissherig-österreichischen Antheils an dem Dorff Crenzach unter der Straffe nachstehender Vergleichs-Recefs errichtet worden, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Kund und zu wissen feye hiemit, dafs zwischen Ihro Königl. Mayest. zu Hungarn und Böhheim, als Ertz-Hertzogin zu Oesterreich an *Einem*: dan dem fürtl. Baaden-Durlachif. Haufs am *Anderen Theil*, wegen derrer bis anhero obgeschwebten Irrungen die sammentliche Ansprüche auf die Landgraffschafft Sauffenberg, und die Herrschafften Rötteln und Baadenweiler, wie auch die Oesterreichische Feudalitet, wegen der Burg oder Veste Rötteln, und des Stättleins Schopfheim mit ihren Pertinentien und Zugehörungen betreffend, von denen hienach unterzeichneten beederfeithigen Herren Deputirten und Bevollmächtigten salva ratificatione folgend- verbindlicher Vergleichs- Recefs verabredet und geschlossen worden: als

Primò: Thuet das Durchleuchtigste Ertz- Haufs Oesterreich vor Sich, Seine Succesores, Erben, und Nachkommen von nun an, und zu ewigen Zeiten dem unter beyden contrahirenden Theilen obgeschwebt- und anhängig gewesenen Procefs ertheilten Laudo, und dahin gehörigen Sprüchen kräftigt hiemit abfagen, auch von diesem Vergleich, und beschehener Renunciation bey dem Cammer- Gericht zu Wetzlar eine gemeinschafftliche Anzeige thuen, und von allem dies-

*Cod. Dipl. P. III.*

112